



NEWSLETTER 3/2019

In der neuesten Ausgabe des Newsletters erwarten Sie folgende Themen:

1. **Verpflegungszuschuss seit dem 01.07.2019**.....1
2. **Aufschub der Nutzung von E-Kasse**.....1
3. **Mehrwertsteuererklärung und zusammenfassende Meldung ab Januar 2020 auf neue Weise**.....2
4. **Erholungszuschuss für alle Angestellten**.....3
5. **Befreiung des 13. und 14. Gehalts von den Sozialversicherungsabgaben**.....3
6. **Zweite Welle des Abbaus von Bürokratiebelastung natürlicher und juristischer Personen**.....4
7. **Weitere vorbereitete Änderungen im Mehrwertsteuergesetz**.....4
8. **Novelle des Einkommensteuergesetzes ab 1.1.2020 wurde genehmigt**.....5
9. **IFRS 16 – der neue, am 01.01.2019 in Kraft getretene Standard in Bezug auf Leasing**.....5

1. Verpflegungszuschuss seit dem 01.07.2019

In der Ausgabe von unserem Newsletter 2/2019 informierten wir Sie über die vorgeschlagenen Änderungen zur Erhöhung der Verpflegungszuschüsse. Durch die Maßnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Familie der SR Nr. 176/2019 mit Wirkung seit dem 01.07.2019 erhöhten sich die Verpflegungszuschüsse für einen Angestellten, der auf Dienstreise entsendet wurde, wie folgt:

- 5,10 EUR für Zeitzone 5 bis 12 Stunden,
- 7,60 EUR für Zeitzone über 12 Stunden bis 18 Stunden,
- 11,60 EUR für Zeitzone über 18 Stunden.

Im Zusammenhang mit dieser Änderung änderte sich auch die Höhe des Maximalbetrags vom Arbeitgeberverpflegungszuschuss des Arbeitnehmers, der auch als Steueraufwendung des Arbeitgebers gelten kann. Seit dem 01.07.2019 handelt es sich um den Betrag von 2,81 EUR (55 % von 5,10 EUR).

Bei der Sicherung der Verpflegung von Angestellten durch eine andere juristische oder natürliche Person, die berechtigt ist, Verpflegungsleistungen zu vermitteln, muss der Mindestwert der Verpflegungskarte 3,83 EUR betragen, beginnend ab dem 01.07.2019.

2. Aufschub der Nutzung von E-Kasse

In den früheren Ausgaben von Newslettern informierten wir Sie bereits mehrmals über Neuigkeiten und Verpflichtungen betreffend E-Kasse.

Angesichts der Tatsache, dass die Hersteller von Kassenslösungen nicht fähig waren, alle Bestellungen von



Unternehmern für die Kassenerlieferungen bis zum Ende Juni 2019 zu bewältigen, verabschiedete die Finanzbehörde der SR zusammen mit dem Finanzministerium der SR zugunsten von Unternehmern die Maßnahme über die „Nichtbestrafung“. Im Zeitraum vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2019 wird weder von der Finanzbehörde noch vom Zollamt den Unternehmern eine Strafe für die Nichtbenutzung der Online-Registrierungskasse E-Kasse-Klient auferlegt, jedoch nur unter gleichzeitiger Erfüllung nachfolgender drei Voraussetzungen:

- der Unternehmer weist sich mit verbindlicher Bestellung der E-Kasse mit dem Datum bis zum 30.06.2019 aus, und zwar bei dem Hersteller, dem der Zertifizierungsbeschluss erteilt wurde,
- der Unternehmer beantragte bis zum 30.06.2019 die Zuteilung eines E-Kasse-Codes auf dem Portal der Finanzbehörde und gleichzeitig wurden von ihm die zugeteilten Initialisierungspakete heruntergeladen,
- der Unternehmer wird auch weiterhin (d.h. nach dem 30.06.2019) die Umsätze in ursprünglicher elektronischer Registrierungskasse, die er bis jetzt verwendet, verzeichnen.

Die Unternehmer, denen die Online-Registrierungskasse (E-Kasse) noch bis zum 30.06.2019 geliefert wurde, sind verpflichtet, die Umsätze über diese Kasse zu verzeichnen; der genannte Übergangszeitraum ohne Sanktionen wird für diese nicht gelten. Die Unternehmer, denen die Online-Registrierungskasse (E-Kasse) während des Übergangszeitraums geliefert wurde, sind verpflichtet, umgehend die Umsätze in der E-Kasse-Klient zu verzeichnen und der Übergangszeitraum endet für sie durch die Lieferung der E-Kasse.

Gleichzeitig begann die Finanzbehörde der SR mit der Durchführung der Kontrolle betreffend die Implementierung von Online-Registrierungskassen und auch mit der Bestrafung von Unternehmern. Im Falle von keiner Umsatzverzeichnung kann eine Strafe in Höhe von 330 EUR bis zu 20 000 EUR auferlegt werden und im Falle wiederholter Verletzung kann der Entzug des Gewerbescheins die Folge sein.

2

3. Mehrwertsteuererklärung und zusammenfassende Meldung ab Januar 2020 auf neue Weise

Im Konsultationsprozess zwischen den Ressorts befindet sich zurzeit der Entwurf einer Maßnahme des Finanzministeriums der SR, durch den das Muster der Mehrwertsteuererklärung und das Muster der zusammenfassenden Meldung festgelegt werden.

Das Muster der Mehrwertsteuererklärung wird gemäß den Änderungen und Ergänzungen des Mehrwertsteuergesetzes im Zusammenhang mit der neuen Steuerbefreiung für die Transaktionen in Bezug auf Rohöl und Mineralöl geregelt und das Muster der zusammenfassenden Meldung spiegelt die Änderungen und Ergänzungen des Mehrwertsteuergesetzes, die aus der Änderung von Regime „Call-off stock“ resultieren, die durch die Verabschiedung der Richtlinie des Rats (EU) 2018/1910 hervorgerufen wurde. Über beide Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes informierten wir Sie in der vorherigen Ausgabe von unserem Newsletter 2/2019.

4. Erholungszuschuss für alle Angestellten

Dem Nationalrat der SR wurde am 30.07.2019 ein Vorschlag einer Gruppe von Abgeordneten betreffend die Erholung von Angestellten vorgelegt. Konkret handelt es sich um die Erweiterung der Verpflichtung, Erholungszuschuss für Angestellte zu gewähren und zwar für alle Arbeitgeber, ungeachtet der Anzahl von Angestellten.

Die Verpflichtung zur Gewährung eines Erholungszuschusses gilt gemäß dem Arbeitsgesetzbuch seit dem 01.01.2019, sie betrifft jedoch nur die Arbeitgeber, die mehr als 49 Angestellte beschäftigen. Mehr Informationen zu dieser Änderung brachten wir in unserem Newsletter 4/2018.

Die Ausweitung der Verpflichtung zur Gewährung eines Erholungszuschusses auf alle Arbeitgeber wird die Angestellten betreffen, deren Arbeitsverhältnis ununterbrochen 24 Monate dauert.

Dieser Zuschuss stellt ein finanziell vorteilhaftes Mittel der Belohnung von Angestellten dar, da es von der Steuer befreit ist und die Ausgaben des Arbeitgebers für diesen Zuschuss steuerlich anerkannt werden.

Falls der vorgelegte Vorschlag angenommen wird, wird vorgeschlagen, dass er am 01.01.2021 in Kraft tritt, und zwar aus dem Grund, damit eine ausreichende Zeitreserve für die Vorbereitung der Arbeitgeber gewährt wird, um die finanziellen Folgen dieser Ausweitung zu berücksichtigen.

5. Befreiung des 13. und 14. Gehalts von den Sozialversicherungsabgaben

Der Nationalrat der SR verabschiedete ein Gesetz, durch welches das Gesetz Nr. 461/2003 GBl. über Sozialversicherung geändert und ergänzt wird.

In der Praxis machen schon viele Gesellschaften die Steuer- und Abgabenvergünstigungen von Gehältern geltend, die bei Sommerurlaube (sog. 13. Gehalt) und bei Weihnachtsfeiertagen (sog. 14. Gehalt) gezahlt werden und die bereits im Jahr 2018 verabschiedet wurden. Noch vor der Einführung der Umsetzung der Jahresabrechnung der Sozialversicherung, d.h. vor dem 01. Januar 2022, regelt dieses neue Gesetz die Bestimmung der Bemessungsgrundlage für die Zahlung von Sozialversicherungsabgaben für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber vom 13. Gehalt, das dem Angestellten im Jahr 2021 und vom 14. Gehalt, das dem Angestellten in den Jahren 2019 bis 2021 gewährt wird.

Im Jahr 2021 werden weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber die Sozialversicherungsabgaben vom 13. Gehalt, das von jedem Arbeitgeber mit einem Betrag von bis zu 500 EUR gewährt wird, zahlen, wenn nachfolgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden:

- 13. Gehalt wird im Juni 2021 gewährt,
- 13. Gehalt wird mindestens in Höhe von 500 EUR gewährt,
- zum 30.04.2021 wird der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber mindestens 24 Monate ununterbrochen ein arbeitsrechtliches Verhältnis haben.

Ähnlich werden in den Jahren 2019 bis 2021 weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber die Sozialversicherungsabgaben vom 14. Gehalt, das von jedem Arbeitgeber mit einem Betrag von bis zu 500 EUR gewährt wird, zahlen, wenn nachfolgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden:

- 14. Gehalt wird im Dezember des entsprechenden Kalenderjahres gewährt,
- 14. Gehalt wird mindestens in der Höhe des Durchschnittsmonatsgehaltes des Angestellten gewährt,
- zum 31. Oktober des entsprechenden Kalenderjahres wird der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber mindestens 48 Monate ununterbrochen ein arbeitsrechtliches Verhältnis haben,
- dem Angestellten wurde beim Arbeitgeber auch ein 13. Gehalt gewährt.

Der Nationalrat der SR verabschiedete dieses Gesetz, das am 01.09.2019 in Kraft trat.

6. Zweite Welle des Abbaus von Bürokratiebelastung natürlicher und juristischer Personen

Am 22.07.2019 kam im Gesetzblatt die Gesetzesnovelle Nr. 177/2018 GBl. über einige Maßnahmen zum Abbau von Bürokratiebelastung durch die Nutzung von Informationssystemen der öffentlichen Verwaltungsorgane und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Gesetz gegen Bürokratie) heraus. Aufgrund dieser Novelle werden natürliche und juristische Personen die nachfolgenden Bestätigungen und Auszüge den öffentlichen Einrichtungen nicht mehr in Papierform vorlegen müssen:

- Bestätigung über Steuerrückstände,
- Bestätigungen über Rückstände an Sozialversicherung,
- Bestätigung über Rückstände an Krankenversicherung,
- Schulbesuchsbestätigung und
- Auszüge aus dem Register regierungsunabhängiger gemeinnütziger Organisationen.

4

Trotz der Tatsache, dass die genannten Bestätigungen und Auszüge in den Informationssystemen der öffentlichen Verwaltungsorgane registriert werden, von wo diese den öffentlichen Verwaltungsorganen zugänglich sind, waren natürliche und juristische Personen auf der Grundlage von Sondervorschriften verpflichtet, auch weiterhin diese Bestätigungen in Papierform vorzulegen. Durch das geänderte Gesetz wird diese Verpflichtung natürlicher und juristischer Personen aus den Sondervorschriften gestrichen - es kommt zu indirekten Novellen sowohl bei der Abgabenordnung, wie auch beim Einkommensteuergesetz und anderen.

Einzelne Teile dieses Gesetzes treten am 01.09.2019, 01.12.2019 und 01.01.2021 in Kraft.

7. Weitere vorbereitete Änderungen im Mehrwertsteuergesetz

In der Ausgabe von unserem Newsletter 2/2019 informierten wir Sie über die geplanten Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes betreffend die Bestimmungen für die Besteuerung von Handel zwischen Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie des Rats (EU) Nr. 2018/1910 vom 04. Dezember 2018, durch welche die Richtlinie des Rats Nr. 2006/112/ES über MwSt. geändert wird. Diese Veränderungen wurden bis jetzt nicht angenommen.

Die Slowakei ist verpflichtet, das Mehrwertsteuergesetz mit der Richtlinie des Rats (EU) 2017/2455 vom 05. Dezember 2017 einzuhalten, durch welche die Richtlinie 2006/112/EG und Richtlinie 2009/132/EG geändert werden, und im weiteren Verlauf der Vorbereitung der Änderungen des Mehrwertsteuergesetzes vom 01.01.2020 werden weitere Anpassungen vorbereitet.

Durch diese Novelle soll es zum Festlegen des Fernabsatz von Waren sowohl im Rahmen der EU als auch aus Drittgebieten oder Drittländern (derzeit verwendet das Mehrwertsteuergesetz für solche Lieferungen die Bezeichnung „Versandhandel“) kommen. Der Lieferort für die Ware aus dem Versandhandel wird im Einklang mit den neu vorgeschlagenen Regeln grundsätzlich der Mitgliedsstaat sein, in dem der Versand oder Transport der Ware für den Kunden endet.

Gleichzeitig wird eine sachliche Erweiterung von freiwilligen Steuersonderregelungen bei digitalen Dienstleistungen gemäß § 68a und § 68b des Mehrwertsteuergesetzes vorgeschlagen.

Genauso wird die Streichung der Steuerbefreiung bei Einfuhr von Versandware, deren Wert 22 EUR nicht übersteigt, vorgeschlagen, da solche Befreiung den Wettbewerb zwischen den Lieferanten aus der EU und außerhalb der EU negativ beeinflusst.

Beim Fernabsatz von Waren, die aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführt werden, wird für die Sendungen, die der Verbrauchsteuer nicht unterliegen und deren innerer Wert der Sendung den Betrag von 150 EUR nicht übersteigt, eine neue freiwillige Sonderregelung für die Erfüllung von Steuerpflichten lediglich in einem Mitgliedsstaat, im sog. Identifikationsmitgliedsstaat vorgeschlagen.

5

Voraussichtlicher Termin vom Konsultationsprozess zum Entwurf ist März 2020.

8. Novelle des Einkommensteuergesetzes ab 1.1.2020 wurde genehmigt

Im Laufe September 2019 wurde in dritter Lesung die Novelle zum Einkommensteuergesetz mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2020 genehmigt. Über den Entwurf dieser Novelle haben wir Sie in unserem Newsletter 2/2019 informiert. Über die konkreten genehmigten Änderungen werden wir Sie in der nächsten Ausgabe des Newsletters informieren.

9. IFRS 16 – der neue, am 01.01.2019 in Kraft getretene Standard in Bezug auf Leasing

Am 01.01.2019 trat der neue Standard IFRS 16 in Kraft, der sowohl Mieter als auch Vermieter betrifft.

Der Mieter ist verpflichtet, fast alle Leasingverträge als „Nutzungsrecht“ des Vermögensgegenstandes und Leasingverpflichtung auszuweisen. Eine Ausnahme bilden Leasings mit einem niedrigem Wert des zugrundeliegenden Vermögensgegenstandes oder kurzfristige Leasingverträge, bei denen die Mietdauer 12 Monate oder weniger beträgt.



Die Mieter haben die Möglichkeit entweder der vollständigen rückwirkenden Anwendung, bei der die Vergleichsangaben überprüft werden, als ob der Standard IFRS 16 schon immer in Kraft gewesen wäre, oder eine beschränkte rückwirkende Anwendung ohne Überprüfung von Vergleichsangaben für das vorherige Jahr.

Die Verordnung betreffend Vermieter verändert sich gemäß IAS 17 grundsätzlich nicht. Die Vermieter berechnen weiterhin die Vermietung als Operating- oder Finanzleasing in Abhängigkeit davon, wer in Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Vermögensgegenstand die Risiken und Vorteile daraus trägt. Der neue Standard legt auch den Begriff „Mietdauer“ fest, unter dem man die Vertragszeit der Miete einschließlich der Option der Mietzeitverlängerung versteht, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Mieter diese Option nutzt.

Zurzeit ändert dieser neue Standard nichts an der lokalen Gesetzgebung, die gesetzliche Umsetzung ist wahrscheinlich nur eine Frage der Zeit.



Dieser Newsletter ist ein Produkt der TPA.
Mit freundlichen Grüßen

Ihr TPA-Team.

7

Kontakt:

TPA Slowakei
Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava

TPA Slowakei
Letná 27
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk

www.tpa-group.com

Wenn Sie von uns regelmäßig Informationen erhalten möchten, melden Sie sich bitte auf unserer Website zum Newsletter an.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Sollten Sie sie praktisch anwenden wollen, empfehlen wir Ihnen, vorher eine entsprechende Fachberatung einzuholen, um alle Aspekte im Einzelfall beurteilen zu können. Dieses Dokument ersetzt keine Fachberatung, deshalb kann die TPA keine Haftung für eventuelle, infolge der Verwendung dieser Informationen entstandene Schäden übernehmen.

Copyright © 2018 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07 Bratislava
Alle Rechte vorbehalten.